

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/12409 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften  
des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/12882 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften  
des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Britta Haßelmann,  
Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/12309 –**

**Betreutes Wohnen für ältere Menschen – Qualitätskriterium Nutzerorientierung**

### **A. Problem**

Die Zuständigkeit für die ordnungsrechtlichen Vorschriften des bisherigen Heimgesetzes ist durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen. Der Bundesgesetzgeber bleibt gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zuständig. Um dieser Kompetenzzuweisung zu entsprechen, wollen der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/12409 und der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/12882 das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) als modernes Verbraucherschutzgesetz für ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige einführen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beklagt demgegenüber, der Entwurf des WVBG schließe gerade die heute typischen betreuten Wohnangebote aus, in denen Be-

treuung erbracht, vorgehalten oder vermittelt werde. Der Antrag fordert die Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen, die die Rechte und Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot des betreuten Wohnens stärken und schützen.

#### **B. Lösung**

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12409 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**
- b) **Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12882**
- c) **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/12309 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12409 bzw. Annahme des Antrags auf Drucksache 16/12309.

#### **D. Kosten**

Nach dem Gesetzentwurf entstehen keine Haushaltsausgaben und kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Es entstünden auch keine Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf das Preisniveau seien nicht zu erwarten. Für den Bereich der Wirtschaft würden drei bestehende Informationspflichten geändert und eine Informationspflicht aufgehoben, was insgesamt zu einer geringfügigen Mehrbelastung im Bereich der Wirtschaft führe.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12409 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „allgemeinen Betreuungsleistungen“ durch die Wörter „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Gleiche gilt, wenn“ durch die Wörter „Dies gilt auch, wenn in den Fällen des Satzes 1“ ersetzt.

b) Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Verbrauchers bleiben unberührt.“

c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einschließlich möglicher Vertragsverlängerungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor“ durch die Wörter „Ist die vereinbarte Befristung nach Satz 2 unzulässig“ ersetzt.

d) § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist der schriftliche Vertragsschluss im Interesse des Verbrauchers unterblieben, insbesondere weil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Verbraucher Gründe vorlagen, die ihn an der schriftlichen Abgabe seiner Vertragserklärung hinderten, muss der schriftliche Vertragsschluss unverzüglich nachgeholt werden.“

e) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Angabe „1. September 2009“ durch die Angabe „1. Oktober 2009“, die Angabe „31. März 2010“ durch die Angabe „30. April 2010“ und die Angabe „31. August 2009“ durch die Angabe „30. September 2009“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „1. April 2010“ durch die Angabe „1. Mai 2010“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „31. August 2009“ durch die Angabe „30. September 2009“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Heimaufsichtsbehörden“ durch die Wörter „nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden“, das Wort „Pflegeheime“ durch das

Wort „Pflegeeinrichtungen“ und in Nummer 2 das Wort „Heimen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.‘

bb) In Buchstabe d werden vor dem Wort „ersetzt“ die Wörter ‚und jeweils das Wort „Pflegeheime“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“‘ eingefügt.

cc) In Buchstabe e werden nach dem Wort „werden“ die Wörter ‚das Wort „Pflegeheimen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ und‘ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

‚(3) In § 2 Absatz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

‚10. das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.‘‘

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe ‚1. September 2009“ durch die Angabe ‚1. Oktober 2009“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe ‚31. August 2009“ durch die Angabe ‚30. September 2009“ ersetzt.

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12882 für erledigt zu erklären;

c) den Antrag auf Drucksache 16/12309 abzulehnen.

Berlin, den 27. Mai 2009

#### **Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Markus Grübel**  
Berichterstatter

**Angelika Graf (Rosenheim)**  
Berichterstatterin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatterin

**Elke Reinke**  
Berichterstatterin

**Britta Haßelmann**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Markus Grübel, Angelika Graf (Rosenheim), Sibylle Laurischk, Elke Reinke und Britta Haßelmann

### I. Überweisung der Vorlagen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12409** wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2009 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12882** wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2009 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/12309** wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2009 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/12409 und 16/12882

Ziel der von den Gesetzentwürfen intendierten Neuregelung ist es, ältere sowie pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen bei Abschluss und Durchführung von Verträgen über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen vor Benachteiligungen zu schützen. Gleichzeitig sollen den Unternehmern hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. Hauptinhalt der Gesetzentwürfe ist die Einführung des in Artikel 1 enthaltenen Gesetzes zur Regelung von Verträgen über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege und Betreuungsleistungen (WBVG), das die §§ 5 bis 9 des Heimgesetzes sowie die in § 14 des Heimgesetzes enthaltenen Regelungen über Sicherheitsleistungen der Verbraucher unter Übernahme bewährter Regelungen ablöst. Die §§ 1 und 2 WBVG regeln den Anwendungsbereich des Gesetzes; erfasst werden Verträge, in denen die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen verbunden ist, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen. § 3 WBVG will die vorvertraglichen Informationspflichten der Unternehmer als Voraussetzung selbstbestimmter Entscheidungen der Verbraucher stärken. Die §§ 4 und 6 Absatz 1 und 2 WBVG enthalten Regelungen zum Vertragsschluss, die sich an den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften orientieren. Dabei soll insbesondere ein Verstoß gegen die durch § 6 Absatz 1 WBVG angeordnete Schriftform nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages

führen, sondern nur zur Unwirksamkeit der zu Lasten der Verbraucher von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Vereinbarungen. § 5 WBVG enthält Regelungen für einen Wechsel der Vertragsparteien, während § 6 Absatz 3 WBVG den Mindestinhalt des Vertrages gesetzlich festlegen will. § 8 WBVG stellt Regelungen zur Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarf auf. Die §§ 7, 9 und 10 WBVG enthalten Regelungen zur Vertragsdauer, Leistung, Gegenleistung, Nicht- und Schlechtleistung, während die §§ 11 bis 13 WBVG die Kündigungsmöglichkeiten der Verbraucher und Unternehmer neu strukturieren. Weiter enthält der Entwurf Regelungen über Sicherheitsleistungen der Verbraucher für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten (§ 14), zur Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen (§ 16) und Übergangsvorschriften (§ 17). Weitere Regelungen des Gesetzentwurfs dienen der Harmonisierung mit dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält notwendige Folgeänderungen des Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der zivilrechtlichen Regelungsbestände in den §§ 5 bis 9 und 14 des Heimgesetzes.

Zu Buchstabe c

Antrag auf Drucksache 16/12309

Der Antrag führt aus, derzeit würden altersgerechte Wohnungen mit und ohne Serviceangebote bis hin zu Wohnstiften und Residenzen mit einem Vollservice als betreutes Wohnen bezeichnet. Diese Pluralität böte einerseits die Möglichkeit zur Entwicklung neuer und unterschiedlicher Wohnkonzepte. Andererseits ergäben sich aus der Breite der Leistungsangebote Erschwernisse hinsichtlich der rechtlichen Eingrenzung und Regulation sowie der Festlegung von Mindeststandards. Studien zeigten, dass der Personenkreis, den derartige Angebote ansprechen, sich zumeist in einem hohen Alter befinde und einen erhöhten Hilfe- und Unterstützungsbedarf aufweise.

Beim betreuten Seniorenwohnen handele es sich um eine besondere Wohnform zwischen der privaten Häuslichkeit und einer stationären Wohn- und Unterbringungsform. Durch die weitgehend fehlende rechtliche Grundlage im Bereich des betreuten Wohnens für ältere Menschen gebe es bis heute keine klaren Anforderungen an dieses Konzept. Der Entwurf des WBVG erkenne zwar den besonderen Schutzbedarf der potentiellen Inanspruchnehmerinnen und Inanspruchnehmer an, schließe jedoch gerade die heute typischen betreuten Wohnangebote aus.

Der Antrag fordert,

- die Schaffung einer eindeutigen und verbraucherschutzorientierten Rechtsgrundlage zur Ausgestaltung betreuter Wohnangebote,
- die Etablierung von Mindeststandards und Entwicklung von Qualitätskriterien sowie die Förderung der Leistungstransparenz,

- die Gewährleistung eines ausgeweiteten und umfassenden Rechtsanspruchs auf eine unabhängige Wohn- und Pflegeberatung sowie eine umfassende Beratungs- und Informationspflicht durch die Leistungserbringer.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a  
Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12409

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 95. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 126. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 124. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 90. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Zu Buchstabe b  
Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12882

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben jeweils in ihren Sitzungen am 27. Mai 2009 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 95. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 126. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Zu Buchstabe c  
Antrag auf Drucksache 16/12309

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 124. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12409 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12882 für erledigt zu erklären.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/12309.

#### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 85. Sitzung am 22. April 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dabei folgende Personen angehört:

Frau Katja Augustin (Heimaufsicht Brandenburg); Herr Dr. Jonathan I. Fahlbusch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge); Herr Dr. h. c. Jürgen Gohde (Kuratorium Deutsche Altershilfe – Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.); Herr Dieter Lang (Verbraucherzentrale Bundesverband); Herr Dr. Christian Lieberknecht (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen); Herr Herbert Mael (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste); Herr Rechtsanwalt Alexander Rychter (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen); Frau



Marie-Luise Schiffer-Werneburg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege).

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 85. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 91. Sitzung am 27. Mai 2009 abschließend beraten. Hierzu haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag vorgelegt. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und ist Gegenstand der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung (Buchstabe a).

Im Rahmen der Ausschussberatungen führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, mit dem ersten Teil der Föderalismusreform sei die Zuständigkeit für den öffentlich-rechtlichen Teil des Heimrechts auf die Länder übergegangen, während der zivilrechtliche Teil in der Kompetenz des Bundes verbleibe. Dies sei auch sachgerecht, weil das Zivilrecht insgesamt und insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes lägen. Bereits aus diesem Grunde sei eine Überarbeitung des Heimrechts erforderlich, weil das bislang bestehende Heimgesetz die öffentlich-rechtlichen und die zivilrechtlichen Teile zusammenfasse.

Ziel des neuen Heimvertragsrechts in Gestalt des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes sei es, ein modernes Verbraucherschutzgesetz zu schaffen. Dies komme auch in der Verwendung der Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ zum Ausdruck. Das Gesetz gelte für die Verträge älterer sowie pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen, in denen die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen verknüpft werde. Es würden also solche Vertragsformen erfasst, in denen eine doppelte Abhängigkeit des Verbrauchers vom Unternehmer durch die vertraglichen Vereinbarungen über Wohnen und über Betreuung bestehe. Das Gesetz gelte jedoch nicht, wenn bei der Überlassung von Wohnraum lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen erbracht würden. Ein Beispiel für letzteres sei das so genannte Service-Wohnen, bei dem auch Dienstleistungen wie Catering oder Raumpflege in Anspruch genommen werden könnten. Diese Verträge unterfielen nicht dem WVBG, weil hier die Verbraucher die freie Wahl hätten, ob und welche dieser Dienstleistungen sie in Anspruch nehmen wollten bzw. ob sie andere als die vom Haus vorgeschlagenen Dienstleister beauftragen wollten. Ähnliches gelte für die Formen des betreuten Wohnens, in denen keine unmittelbare Abhängigkeit bestehe. Dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes trage der Gesetzentwurf insbesondere durch die Regelung zu den vorvertraglichen Informationspflichten des Unternehmers Rechnung.

Der Vertreter der Fraktion der CDU/CSU fuhr fort, in den Beratungen zu dem Gesetzentwurf sei vielfach das so genannte Bewohnerdarlehen diskutiert worden. Solche Darlehen seien nach geltendem Zivilrecht grundsätzlich möglich und auch das WVBG enthalte insoweit keine Einschränkungen. Soweit aus ordnungsrechtlicher Sicht Einschränkungen geboten erschienen, müssten diese im Landesrecht geregelt werden, wie es beispielsweise im Landesheimgesetz von Baden-Württemberg geschehen sei. Man habe auch darüber diskutiert, ob die Tages- und Nachtpflege sowie die Kurzzeitpflege dem Anwendungsbereich des WVBG unterfallen sollten. Letztlich habe man sich aus

Gründen des Verbraucherschutzes dafür entschieden. Da jedoch ein Mensch in Kurzzeitpflege bzw. in Tages- und Nachtpflege seinen Lebensmittelpunkt nach wie vor im häuslichen Umfeld behalte bzw. über größere Freiheiten verfüge, in eine andere Einrichtung zu wechseln, habe man sich diesen Punkt genauso wie die Anwendung des Gesetzes auf psychisch- und suchtkranke Menschen für eine spätere Evaluierung des WVBG vorgemerkt. Die Erfahrungen der Praxis würden zeigen, ob die Anwendung des Gesetzes auf diese Personenkreise tatsächlich erforderlich sei.

Zu dem vorgelegten Änderungsantrag wies der Vertreter der Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass die Begrenzung befristeter Verträge auf eine Dauer von drei Monaten in § 4 Absatz 1 WVBG gestrichen worden sei. Außerdem habe man das Inkrafttreten des Gesetzes um einen Monat auf den 1. Oktober 2009 herausgeschoben und die Übergangsfrist für Altverträge bis zum 1. Mai 2010 verlängert. Auf diese Weise solle den Vertragsparteien ausreichend Zeit gelassen werden, Anpassungen an die neue Rechtslage vorzunehmen. Der Vertreter der Fraktion der CDU/CSU führte abschließend aus, der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei durch das neue WVBG zum Teil bereits erledigt und betreffe zum Teil ordnungsrechtliche Fragen, so dass insofern die Zuständigkeit der Länder gegeben sei.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass sie sich im Zuge der Föderalismusreform sehr nachdrücklich für ein Verbleiben des Heimrechts in der Bundeskompetenz ausgesprochen habe. Durch den jetzt vorliegenden Entwurf würden die Bereiche der §§ 5 bis 9 und Teile des § 14 des alten Heimgesetzes neu geregelt. Zu bedauern sei, dass das kurzfristige Gesetzgebungsverfahren kurz vor dem Ende der Wahlperiode die vertiefte Diskussion einiger Detailfragen verhindert habe. Insbesondere müsse bei der Definition des Anwendungsbereichs des neuen WVBG sicher gestellt werden, dass Vorkommnisse wie die behördliche Einstufung einer Alten-WG als Heim endgültig der Vergangenheit angehörten. Insgesamt komme die Fraktion der FDP jedoch zu der Einschätzung, dass das Gesetz letztendlich eine Verbesserung darstelle und im Rahmen der verbleibenden Bundeskompetenzen eine sinnvolle Entwicklung anstoße.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die zu dem Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung, in der die Zielrichtung des WVBG von den Sachverständigen übereinstimmend positiv bewertet worden sei. Soweit die Sachverständigen Veränderungsbedarf gesehen hätten, habe man einige dieser Punkte in den zu dem Gesetzentwurf vorgelegten Änderungsantrag aufnehmen können. Andere Punkte hätten demgegenüber sehr weitreichende Änderungen im SGB XI und SGB XII nach sich gezogen, so dass man dies in der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit nicht mehr habe ausarbeiten können. Wie von der Fraktion der CDU/CSU bereits ausgeführt, habe man jedoch einige Merkmale für eine künftige Überprüfung notiert, insbesondere im Bereich der Kurzzeit- bzw. Tages- und Nachtpflege und im Bereich der suchtgefährdeten Menschen. Sollte sich hier ein Handlungsbedarf herausstellen, bleibe es einem künftigen Parlament unbenommen, die noch erforderlichen Änderungen durchzuführen.

Mit Blick auf den vorgelegten Änderungsantrag hob die Vertreterin der Fraktion der SPD weiter hervor, hier habe man noch einmal auf die vorvertraglichen Informationspflichten der Unternehmer hingewiesen. In der Anhörung

hätten viele Sachverständige ausgeführt, es sei nicht ausreichend, wenn die einzige Konsequenz aus einem Verstoß gegen diese Pflichten die Möglichkeit sei, den Vertrag fristlos zu kündigen und aus dem Heim wieder auszuziehen. Deshalb habe man jetzt noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass durch das Sonderkündigungsrecht der Verbraucher keine weitergehenden Schadensersatzansprüche oder sonstigen zivilrechtlichen Ansprüche ausgeschlossen würden. Wichtig sei auch, dass mit dem Änderungsantrag das Inkrafttreten des Gesetzes um einen Monat verschoben werde. Auf diese Weise komme man den Interessen der Unternehmer entgegen, die ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Verträge auf die neue Rechtslage benötigen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, der Gesetzentwurf lasse durchaus einige positive Entwicklungen erkennen wie die Stärkung des Verbraucherschutzes, die Stärkung ambulanter Wohnformen, die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts im Hinblick auf das betreute Wohnen sowie die stärkere Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei einer Vertragsanpassung. Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich allerdings in dem Gesetz auch die Verankerung eines Rechts auf gleichgeschlechtliche Assistenz, eine Regelung zu Haustieren im Sinne einer Erlaubnis von Blinden- und Assistenzhunden sowie die Fixierung von Kontaktmöglichkeiten zum Heimbeirat und des Rechts auf einen eigenen Schlüssel gewünscht. Ebenso unterstütze die Fraktion DIE LINKE. den Änderungsvorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates, das betreute Wohnen stärker zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde stimme man auch dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, denn dieser fordere insoweit eine Rechtsgrundlage mit einer eindeutigen Definition, einen Rechtsanspruch auf Beratung und Information sowie Leistungstransparenz und die Etablierung qualitativer Mindeststandards.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass es seinerzeit beim ersten Teil der Föderalismusreform auf die Kritik aller Fachpolitikerinnen und -politiker gestoßen sei, das Heimgesetz in die Kompetenz der Länder zu geben. Bereits damals sei klar gewesen, dass einige Bereiche nicht durch Landesgesetze geregelt werden könnten. Insofern sei der jetzt vorliegende Gesetzentwurf folgerichtig, denn er beinhalte die Nachbesserung eines sachlich nicht gerechtfertigten Beschlusses, und die Notwendigkeit einer solchen Nachbesserung sei bereits von vorn herein absehbar gewesen.

Der Hauptkritikpunkt an dem vorliegenden Gesetzentwurf sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ausgrenzung des so genannten betreuten Wohnens. Damit werde der Anwendungsbereich des Gesetzes inkonsistent, das gerade in diesem nur schwer durchschaubaren Bereich nicht zur Klärung beitrage. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte deshalb zum betreuten Wohnen einen eigenen Antrag vorgelegt, der insbesondere die verbraucher-schutzorientierte Perspektive betone und eindeutige Rechtsgrundlagen für diesen Bereich fordere. Darüber hinaus baue das WBVG auf denselben Grundlagen auf wie das alte Heimgesetz. Da es sich nicht auf neue Leistungskonstellationen einstelle, lasse es die Frage nach der Auflösung bzw. Durchlässigkeit der Grenzen zwischen dem ambulanten und dem stationären Sektor unbeantwortet. Zu kritisieren sei

außerdem die Verwendung einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen.

Die Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies abschließend darauf hin, dass die einzelnen Länder sich in unterschiedlichen Stadien der Gesetzgebung im Hinblick auf den Erlass landesrechtlicher Heimgesetze befänden und dass diese Landesgesetze u. U. – je nach Rechtsauffassung des Landes zur Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Bund – auch zivilrechtliche Regelungen enthalten könnten. Zwar gelte der Grundsatz, dass Bundesrecht Landesrecht breche, dennoch wäre eine solche Situation für die Betroffenen, für Fachverbände, Pflegeinstitutionen etc. sehr unklar. Hier sei zu fragen, wie eine solche Situation in der Praxis gehandhabt werden könne.

Der Vertreter der **Bundesregierung** erwiderte, es gebe keine Differenzen mit den Bundesländern, mit denen das BMFSFJ in laufendem Kontakt stehe. Der vorliegende Gesetzentwurf betreffe die zivilrechtlichen Regelungen und nicht die ordnungsrechtlichen. Man habe die unterschiedlichen Regelungsbereiche gegeneinander abgegrenzt.

## B. Besonderer Teil

### Ausschussempfehlung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den im Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a (Artikel 1 § 1)

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung. Zwar sind die „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ nach der Gesetzessystematik Teil der in den Sätzen 1 und 2 erfassten „Pflege- oder Betreuungsleistungen“. Sie haben jedoch für sich genommen als „Service-Leistungen“ eine andere Qualität und sollen deshalb nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Der aus § 1 Absatz 2 Satz 2 des Heimgesetzes übernommene Begriff der „allgemeinen Betreuungsleistungen“ hat diesen Unterschied nicht hinreichend deutlich gemacht.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen die Leistungen von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, zusätzlich die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sein müssen, um die entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes zu begründen.

##### Zu Buchstabe b (Artikel 1 § 3 Absatz 4)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass durch das Sonderkündigungsrecht des Verbrauchers keine weitergehenden Schadensersatzansprüche oder sonstigen zivilrechtlichen Ansprüche ausgeschlossen werden.



**Zu Buchstabe c** (Artikel 1 § 4 Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa**

In der Praxis besteht ein Bedarf nach längeren Befristungszeiträumen. Insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe sind Angebote zum Teil auf nur vorübergehende Leistungen, etwa zur Ermöglichung einer schulischen Ausbildung, ausgerichtet. Hier muss die Möglichkeit bestehen, durch eine Befristung der Verträge die Verfügbarkeit der knappen Plätze für andere Verbraucher nach dem Ende des Leistungszeitraums zu gewährleisten. Da die Befristung den Interessen des Verbrauchers weiterhin nicht widersprechen darf, bleibt dieser hinreichend geschützt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Satz 2 enthält nunmehr nur noch eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Befristung. Die Anschlussformulierung in Satz 3 wird sprachlich angepasst.

**Zu Buchstabe d** (Artikel 1 § 6 Absatz 2)

Satz 3 sieht nun unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur unverzüglichen Nachholung des schriftlichen Vertragsschlusses vor. Sowohl der Unternehmer als auch der Verbraucher haben damit einen Anspruch auf Nachholung des schriftlichen Vertragsschlusses, wenn dieser zunächst im Interesse des Verbrauchers unterblieben ist. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass der Verbraucher aus der Nichteinhaltung der Schriftform keine Vorteile herleiten kann, indem er die Nachholung des schriftlichen Vertragsschlusses verweigert.

§ 11 Absatz 2 Satz 2, wonach der Verbraucher bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung einer Ausfertigung des schriftlichen Vertrags ohne Einhaltung einer Frist

kündigen kann, gilt auch für den Fall der Nachholung des schriftlichen Vertragsschlusses.

**Zu Buchstabe e** (Artikel 1 § 17)

Um den Unternehmern mehr Zeit zu geben, sich auf die Neuregelung einzustellen und entsprechende Verträge vorzubereiten, wird der in Artikel 3 geregelte Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes um einen Monat vom 1. September 2009 auf den 1. Oktober 2009 verschoben. Die Übergangsvorschrift wird entsprechend angepasst.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a** (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7)

Die Änderung dient der Zusammenarbeit zwischen den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Landesbehörden und den nach den Vorschriften der Sozialen Pflegeversicherung für die Qualitätsprüfung in den Pflegeeinrichtungen zuständigen Stellen. Mit der Änderung wird einem Anliegen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe b** (Artikel 2 Absatz 3)

Die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung durch Verbraucherschutzverbände oder andere anspruchsberechtigte Stellen im Sinne des § 3 des Unterlassungsklagengesetzes ist auf der Grundlage der Generalklausel des § 2 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes gegeben. Die Änderung dient jedoch der Klarstellung, dass das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift ist. Mit der Änderung wird ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen.

**Zu Nummer 3** (Artikel 3)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe e verwiesen.

Berlin, den 27. Mai 2009

**Markus Grübel**  
Berichtersteller

**Angelika Graf (Rosenheim)**  
Berichterstellerin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstellerin

**Elke Reinke**  
Berichterstellerin

**Britta Haßelmann**  
Berichterstellerin





